

**Thüringer Kommunalwahlen 2022
Informationen für Wählerinnen und Wähler**

1. Welche Kommunalwahlen finden am 12. Juni 2022 statt?

Am 12. Juni 2022 wird in vielen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Wahl der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister/innen durchgeführt (die Amtszeit der meisten ehrenamtlichen Bürgermeister/innen läuft am 30. Juni 2022 aus, die Amtszeit der meisten hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeister/innen wie auch die der Landräte/Landrätinnen endet erst im Jahr 2024).

2. Wer kann bei den Kommunalwahlen wählen?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen und alle Bürger der Europäischen Union, die am Tag der Wahl

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind und
- die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet haben.

Wahlgebiet für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist die Stadt oder die Gemeinde.

Es kann nur derjenige sein Wahlrecht ausüben, der von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft in einer Aufstellung der wahlberechtigten Bürger/innen, dem Wählerverzeichnis, eingetragen ist oder eine besondere Bescheinigung über das Wahlrecht, einen Wahlschein, erhalten hat.

Die Verwaltungsbehörde übersendet jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten spätestens am 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Diese bestätigt die Eintragung in das Wählerverzeichnis, enthält Angaben über die Wahlberechtigung zu den Bürgermeisterwahlen, informiert über die Adresse des Wahlraums und enthält Hinweise zur Möglichkeit der Briefwahl.

Wer sich für wahlberechtigt bei den Kommunalwahlen in Thüringen hält, aber bis zum 22. Mai 2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte prüfen, ob er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird an Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (23. Mai bis 27. Mai 2022) in den Verwaltungsräumen der Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht bereitgehalten, damit es von den Wahlberechtigten bis zum 27. Mai 2022 auf seine Richtigkeit geprüft werden kann. Jede/r Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Einwendungen erheben. Die näheren Einzelheiten zu den Einsichtsmöglichkeiten ergeben sich aus den örtlichen öffentlichen Bekanntmachungen.

Jede/r Wahlberechtigte, der/die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er/sie nachweist, dass er/sie die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt) oder
- wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von drei Monaten erst dann vorlag) oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

3. Wer kann bei den Kommunalwahlen gewählt werden?

Bürgermeister/in kann jede/r Wahlberechtigte werden, der/die am Wahltag mindestens 21 Jahre alt ist. Die Bewerber/innen für das Bürgermeisteramt müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie wissentlich mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben und dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (jetzt das Bundesarchiv) einverstanden sind. Zusätzlich müssen sie erklären, dass ihnen nicht die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis fehlt.

Bewerber für das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin müssen in der betreffenden Gemeinde seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz haben.

Anders als die Kandidaten für das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss der/die Kandidat/in für das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht in der Gemeinde wohnen. Er/sie darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Wie wird man Bewerber für die Kommunalwahlen?

Die Parteien und Wählergruppen wählen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung ihrer im Wahlgebiet wohnenden wahlberechtigten Mitglieder die wählbaren Personen, die sie zur Wahl stellen wollen und reichen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (29. April 2022) bis 18 Uhr eine Auflistung der Bewerber/innen - den Wahlvorschlag - beim Wahlleiter/der Wahlleiterin der Gemeinde ein. Auch einzelne Personen können sich selbst als Einzelbewerber/in zur Wahl vorschlagen.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss der Gemeinde. Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen werden spätestens am 21. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht.

5. Wie wird gewählt?

Die Verfahrensweise bei den Kommunalwahlen richtet sich in erster Linie nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den öffentlichen Wahlbekanntmachungen vor Ort und den Hinweisen auf den Stimmzetteln. In jedem Fall aber ist wichtig, dass die Hinweise auf dem Stimmzettel beachtet werden und dem abgegebenen Stimmzettel der Wille des Wählers eindeutig zu entnehmen ist.

Bei der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder des/der Ortsteilbürgermeisters/Ortsteilbürgermeisterin hat der/die Wähler/in stets nur jeweils eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet zwei Wochen nach dem Wahltermin eine Stichwahl statt.

Bei der Stimmabgabe wird auch hier danach unterschieden, ob mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden oder nur einer bzw. gar keiner.

5.1 Mehrere Wahlvorschläge

Sind mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen worden, werden diese auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der/Die Wähler/in vergibt dann seine (einzige) Stimme durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags.

Beispiel:

A - Partei	
Meier, Erika	⊗
B - Partei	
Müller, Karl	○

--	--

5.2 Ein oder kein Wahlvorschlag

Hat der Wahlausschuss nur einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen, kann der/die Wähler/in den Wahlvorschlag durch Kennzeichnen annehmen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen - § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.

Beispiel 1:

A - Partei	
Meier, Erika	⊗
(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)	

Der/die Wähler/in hat den Wahlvorschlag durch Kennzeichnung angenommen.

Beispiel 2:

A - Partei	
Meier, Erika	○
(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)	
<i>Schultz, Isolde, Lehrerin</i>	

Der/die Wähler/in hat den Wahlvorschlag gestrichen und seine/ihre Stimme einer anderen wählbaren Person gegeben.

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der/die Wähler/in seine/ihre Stimme durch die Eintragung einer wählbaren Person (Nachname, Vorname, Beruf) auf dem amtlichen Stimmzettel.

Beispiel 3:

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Schultz, Isolde, Lehrerin

5.3 Was geschieht bei der Stimmabgabe im Wahlraum?

Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl am 12. Juni 2022 im Wahlraum ohne Wahlumschlag, und zwar wie folgt:

- Ein Mitglied des Wahlvorstands überprüft die Wahlberechtigung für jede Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses. Ist der/die Wähler/in nicht persönlich bekannt, kann sich der Wahlvorstand den Ausweis zeigen lassen (der/die Wählerin muss also die Wahlbenachrichtigungskarte und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitnehmen).
- Der/die Wählerin erhält einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er/sie berechtigt ist.
- Der/die Wählerin begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen nicht erkennen können, wie er/sie gewählt hat (bedruckte Seite nach innen). Mehrere Stimmzettel sind einzeln zu falten.
- Der/die Wähler/in geht an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen/ihren Namen (und evtl. die Anschrift), auf Verlangen hat er/sie seinen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

- Ein Mitglied des Wahlvorstands gibt die Wahlurne frei.
- Der/die Wähler/in legt den Stimmzettel in die Wahlurne.
- Der/die Schriftführer/in vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

Ein/e Wähler/in kann sich bei der Wahl der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn er/sie

- des Schreibens oder Lesens unkundig oder
- wegen einer körperlichen Behinderung an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist.

Er/sie muss den Grund dem Wahlvorstand mitteilen. Der/die Wähler/in entscheidet, wer Hilfsperson sein soll, es kann auch ein/e vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem/der Wähler/in die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Die Hilfeleistung muss sich jedoch auf die Erfüllung der Wünsche des/der Wählers/Wählerin beschränken.

Der Wahlvorstand weist die Stimmabgabe eines/einer Wählers/Wählerin zurück, wenn

- der/die Wähler/in das Wahlgeheimnis bei der Kennzeichnung oder Abgabe des Stimmzettels verletzt (z. B. durch Kennzeichnen oder Falten des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder wenn der Stimmzettel so gefaltet ist, dass sichtbar wird, wie der/die Wähler/in gewählt hat),
- der/die Wähler/in den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- der/die Wähler/in mehrere oder einen nicht amtlichen Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Hat der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist seine/ihre Stimmabgabe vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden, kann er/sie die Aushändigung eines neuen Stimmzettels verlangen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

5.4 Ungültige Stimmabgabe

Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt worden ist,
- den Willen des/der Wählers/Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält (Achtung: Bei einer Wahl mit mehreren Wahlvorschlägen machen alle Hinzufügungen - gleich welcher Art - die Stimmabgabe ungültig; Streichungen berühren die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Nur bei einer Wahl mit einem oder keinem Wahlvorschlag ist das Hinzufügen des Namens einer anderen wählbaren Person zulässig).

5.5 Welche Besonderheiten gibt es bei der Briefwahl?

Wer in der Form der Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein. Diesen erhält jede/r Wahlberechtigte, der/die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag von der Gemeindeverwaltung. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er/sie nachweist, dass er/sie die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt),
- wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von 3 Monaten erst dann vorlag) oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wird der Antrag auf dem Postweg versandt, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt der Absender. Soweit Gemeindeverwaltungen dies zulassen, kann der Wahlschein auch mit E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Näheres zur Beantra-

gung von Wahlscheinen ergibt sich aus den örtlichen öffentlichen Wahlbekanntmachungen. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (10. Juni 2022), 18.00 Uhr, beantragt werden.

Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist vom Wähler/von der Wählerin zu unterschreiben. Für eine mögliche Stichwahl der Bürgermeister/in kann ein Wahlscheinantrag auch bereits vor der ersten Wahl gestellt werden, d.h. der/die Wahlberechtigte kann einen Wahlschein nur für die erste Wahl, nur für die Stichwahl oder gleich für beide Wahlen beantragen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen können etwa ab dem 20. Mai 2022 erteilt werden (dies ist abhängig von den Druckzeiten der Wahlbenachrichtigungen und Stimmzettel). Sie werden dem/der Wahlberechtigten an die Anschrift seiner/ihrer Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht. Der/die Wahlberechtigte kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch an eine andere Adresse übersenden lassen oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den/die Wahlberechtigte/n ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert der/die Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (11. Juni 2022), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Jede/r Wahlberechtigte, der/die einen Wahlschein erhält, kann nur auf dem Wege der Briefwahl wählen (also nicht am Wahltag im Wahlraum).

Der/die Briefwähler/in

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel;
- legt den/die Stimmzettel in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag für die verbundenen Kommunalwahlen und verschließt diesen;
- dann unterschreibt der/die Wähler/in die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages;

- der Wähler/in steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen;
- der/die Wähler/in übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Rücksendeadresse;
- der/die Wähler/in muss dafür Sorge tragen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung, also 12. Juni 2022 , 18.00 Uhr bei der Rücksendeadresse ankommt.

Die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben, wenn sie persönlich die Briefwahlunterlagen abholen (der/die Wähler/in sollte den Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, damit er/sie sich auf Verlangen ausweisen kann). Dabei muss sichergestellt sein, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie bis zum Wahltag unter Verschluss.

Bei der Briefwahl werden vom Wahlvorstand Wahlbriefe zurückgewiesen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- der Stimmzettel sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält, der/die Wähler/in aber nicht für die gleiche Anzahl an Wahlen einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlschein beigelegt hat,
- der/die Wähler/in oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdet oder
- der Stimmzettelumschlag einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

6. Wählerbeeinflussung während der Wahl

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler/innen verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Stimmabgabe ist vor Ende der Wahlhandlung ebenfalls verboten.

7. Wahlergebnis

Nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl für den Stimmbezirk (dies ist eine Unterteilung des Wahlgebiets). Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich, jede/r Interessierte kann hierbei zuschauen. Sofern der Wahlvorstand am Wahlsonntag seine Arbeit nicht beenden kann, muss die öffentliche Auszählung der Stimmen am Montag ggf. auch am Dienstag fortgeführt werden; Ort und Zeit werden vor der Wahl in der Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis dem Wahlleiter und fügt die Wahl Niederschrift zusammen mit den sonst noch erforderlichen Unterlagen (z. B. Stimmzettel) bei. Der Wahlleiter legt die Wahl Niederschriften und Unterlagen dem zuständigen Wahlausschuss vor, dessen Vorsitzender er ist.

Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahl Niederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind ebenfalls öffentlich.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis für jede Wahl wird sodann öffentlich bekannt gemacht.

8. Stichwahl

Bei der Wahl der Bürgermeister/innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, also am 26. Juni 2022, eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Als Bewerber/in in diesem Sinne gelten bei einer Wahl mit einem oder keinem gültigen Wahlvorschlag auch die wahlberechtigten Personen, die von den Wählern/Wählerinnen auf den Stimmzetteln eingetragen wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.

Die Stichwahl findet nicht statt, wenn eine/r der Stichwahlteilnehmer/innen vor der Stichwahl stirbt oder seine/ihre Wählbarkeit verliert. Die Wahl ist in diesem Fall zu wiederholen. Die Stichwahl ist die Fortsetzung des Wahlverfahrens. Für die Stichwahl erfolgt daher keine erneute Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit erneuter Einsichts- und Einwendungsmöglichkeit. Für die Stichwahl gilt daher das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit folgenden Maßgaben: Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er/sie nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat (z. B. durch Wegzug aus dem Wahlgebiet). Hinsichtlich des Wahlalters sind damit die Voraussetzungen zur ersten Wahl maßgeblich.

Für die mögliche Stichwahl kann ein Wahlscheinantrag bereits vor der ersten Wahl gestellt werden. Der/die Wahlberechtigte kann damit vor der ersten Wahl nur für die erste Wahl, nur für die Stichwahl oder gleich für beide Wahlen einen Wahlschein beantragen. Hat der/die Wahlberechtigte nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt, kann er/sie bei der Stichwahl im Wahlraum wählen oder vor der Stichwahl auch für diese einen Wahlschein beantragen. Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wird der Antrag auf dem Postweg versandt, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt

der/die Absender/in. Soweit die Verwaltungsbehörden dies zulassen, kann der Wahlschein auch mit E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Näheres zur Beantragung von Wahlscheinen ergibt sich aus den örtlichen öffentlichen Wahlbekanntmachungen. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Juni 2022), bis 18.00 Uhr, beantragt werden. Versichert der/die Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (25. Juni 2022), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag am 26. Juni 2022, bis 12.00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist vom Wähler/von der Wählerin zu unterschreiben.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

9. Wahlanfechtung

Jede/r Wahlberechtigte (bei der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin auch jede/r in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber/in) kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden/von der Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen.

Die Anfechtung muss bei der zuständigen der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden. Dies ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden das jeweilige Landratsamt und bei den kreisfreien Städten, der Großen Kreisstadt Eisenach und den Landkreisen das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahl die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung verletzt wurden. Die jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung brauchen hierbei jedoch nicht genannt zu werden. Allerdings muss der/die Anfechtende die Tatsa-

chen (also das betreffende Geschehen), die nach seiner Auffassung einen Wahlrechtsverstoß begründen, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitteilen. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Wahlanfechtung. Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde Fehler im Wahlergebnis fest, ist die Feststellung des Wahlergebnisses zu berichtigen. Bei erheblichen Wahlrechtsverstößen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig. Weist die Rechtsaufsichtsbehörde die Anfechtung zurück, kann der/die Anfechtende Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
